PREISLISTE 2019

SCHWENK Beton Nordost

Gültig ab 1. Januar 2019

SCHWENK Beton Nordost GmbH & Co. KG

SCHWENK

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung Ihres Technologiezentrums in Anspruch Telefon: +49 381 8 39 34.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrung (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für den Beton (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie (Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwatenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwatenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen (Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	leicht verarbeitbar LVB

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Inhaltsverzeichnis

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2
Allgemeiner Betonbau 4
Betone für wasserundurchlässige Bauwerke 6
Betone für massige Bauteile 6
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5 6
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6 6

Betone für Industriebau
Betone für Industrieböden 7
Industrieflächen, die Frost und/ oder Taumittel ausgesetzt sind 7
FD-Betone – nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ 7
Betone für landwirtschaftliches Bauen 7

Betone für Ingenieur- und Straßenbau
Transportbetone nach ZTV-ING 8
Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/FB 129/Unterwasserbetone 8
HGT nach ZTV-Beton StB (Rundkorn) 8
Straßenbetone nach TL / ZTV LW 8
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 8

Betone für Wasserbauwerke
Transportbeton nach ZTV-W LB 215 9

Faserbetone
Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) 9
Transportbeton geeignet für Stahlfaserzugabe 9

Leichtbetone
Leichtbetone 9

Sonderbaustoffe
Füllmassen / Bodenmörtel 10
Sondermischung 10
Dränbeton 10

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines
Selbstabholer 11
Preise Fracht 11
Mindermengen 11
Lieferzeit 11
Entladezeit 11
Wartezeit 11
Um-/ Abbestellungen 11
Annahmeverweigerung/ Entsorgung von Rückbeton 11
Saisonzuschlag 11
Temperaturzuschläge 11
Veränderung von Frischbetoneigenschaften 11
Entladehilfe 11
Verwaltungsgebühr 11
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 11
Preisgleitklausel 11

Pumpenpreise
Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Schlauch- und Rohrleitungspumpen 12
Sonderleistungen und Zuschläge 12

Bestellung von Betonpumpen
Zufahrtswege 14
Aufstellungsort 14
Technische Daten 14

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
A. Allgemeine Bedingungen 16
B. Bedingungen für Verkauf 17
C. Bedingungen für Betonfördergeräte 19

PREISLISTE 2019
SCHWENK Beton Nordost

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2								
Allgemeiner Betonbau								
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	16		m	1019	101,50
		C8/10	C1	8		m	1020	103,50
		C8/10	F3	32		m	1218	102,50
		C8/10	F3	16		m	1219	104,50
		C8/10	F3	8		m	1220	106,50
		C12/15	C1	16		m	1043	102,50
		C12/15	C1	8		m	1044	104,50
		C12/15	F3	32	•	m	1242	104,00
		C12/15	F3	16	•	m	1243	106,00
		C12/15	F3	8	•	m	1244	108,00
		C16/20	C1	16		m	1067	104,50
		C16/20	C1	8		m	1068	106,50
		C20/25	C1	16		m	1079	106,00
		C20/25	C1	8		m	1080	108,00
		C25/30	C1	16		m	1085	110,50
		C25/30	C1	8		m	1086	112,50
		C30/37	C1	16		m	1088	113,50
		C30/37	C1	8		m	1089	115,50
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	•	m	1642	106,00
		C16/20	F3	16	•	m	1643	108,00
		C16/20	F3	8	•	m	1644	110,00
		C16/20	F4	32	•	m	1718	107,00
		C16/20	F4	16	•	m	1719	109,00
		C16/20	F4	8	•	m	1720	111,00
		C20/25	F3	32	•	m	1654	107,00
		C20/25	F3	16	•	m	1655	109,00
		C20/25	F3	8	•	m	1656	111,00
		C20/25	F4	32	•	m	1730	108,00
		C20/25	F4	16	•	m	1731	110,00
		C20/25	F4	8	•	m	1732	112,00
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	32	•	m	2106	108,00
		C20/25	F3	16	•	m	2107	110,00
		C20/25	F3	8	•	m	2108	112,00
		C20/25	F4	32	•	m	2206	109,00
		C20/25	F4	16	•	m	2207	111,00
		C20/25	F4	8	•	m	2208	113,00

- Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, mäßige Wasser-sättigung	XC4, XF1	C25/30	F3	32	•	m	2606	110,00
		C25/30	F3	16	•	m	2607	112,00
		C25/30	F3	8	•	m	2608	114,00
		C25/30	F4	32	•	m	2706	111,00
		C25/30	F4	16	•	m	2707	113,00
		C25/30	F4	8	•	m	2708	115,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Be-regnung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mäßige Wassersät-tigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	2994	111,00
		C25/30	F3	16	•	m	2995	113,00
		C25/30	F3	8	•	m	2996	115,00
		C25/30	F4	32	•	m	3194	112,00
		C25/30	F4	16	•	m	3195	114,00
		C25/30	F4	8	•	m	3196	116,00
	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1, XM1	C30/37	F3	32	•	m	3106	113,00
		C30/37	F3	16	•	m	3107	115,00
		C30/37	F3	8	•	m	3108	117,00
		C30/37	F4	32	•	m	3206	114,00
		C30/37	F4	16	•	m	3207	115,00
		C30/37	F4	8	•	m	3208	118,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch mäßig angreifende Umgebung	XC4, XF3, XA2, XD2, XS2	C35/45	F3	32	•	m	3606	121,00
		C35/45	F3	16	•	m	3607	123,00
		C35/45	F3	8	•	m	3608	125,00
		C35/45	F4	32	•	m	3706	122,00
		C35/45	F4	16	•	m	3707	124,00
		C35/45	F4	8	•	m	3708	126,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch stark angreifende Umgebung	XC4, XF2, XF3, XA3[1], XD3, XS3	C35/45	F3	32	•	m	4106	123,00
		C35/45	F3	16	•	m	4107	125,00
		C35/45	F3	8	•	m	4108	127,00
		C35/45	F4	32	•	m	4206	124,00
		C35/45	F4	16	•	m	4207	126,00
		C35/45	F4	8	•	m	4208	128,00
Stahlbetone für Außenbauteile, Frostangriff mit und ohne Taumittel	XC4, XF2, XF3, XA1, XD1, XS1, XM1 (LP)	C25/30	F3	32	•	s	4559	121,00
		C25/30	F3	16	•	s	4560	123,00
		C25/30	F4	32	•	s	4589	122,00
		C25/30	F4	16	•	s	4590	124,00
	XC4, XF2, XF3, XF4, XA2, XD3, XS3, XM2 (LP)	C30/37	F3	32	•	s	4839	124,50
		C30/37	F3	16	•	s	4840	126,50
		C30/37	F4	32	•	s	4869	125,50
		C30/37	F4	16	•	s	4870	127,50

- XA3[1]: Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 sind erforderlich.
- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
- Betonsorten mir definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgmeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2019
SCHWENK Beton Nordost

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Betone für wasserundurchlässige Bauwerke (Beton nach Richtlinie DAfStB mit geprüftem Wassereindringwiderstand)

Chemisch schwacher Angriff, mäßige Wasser-sättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	113,00
		C25/30	F3	16	•	m	8757	115,00
		C25/30	F3	8	•	m	8758	117,00
		C25/30	F4	32	•	m	8706	114,00
		C25/30	F4	16	•	m	8707	116,00
		C25/30	F4	8	•	m	8708	118,00
		C30/37	F3	32	•	m	8768	115,00
		C30/37	F3	16	•	m	8769	117,00
		C30/37	F3	8	•	m	8770	119,00
		C30/37	F4	32	•	m	8718	116,00
		C30/37	F4	16	•	m	8719	118,00
		C30/37	F4	8	•	m	8720	120,00

Betone für massige Bauteile - nach DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“

Massige Bauteile	XC4, XS3, XD3, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	32	•	l	1930	116,00
		C30/37	F3	16	•	l	1931	118,00
		C30/37	F4	32	•	l	1962	117,00
		C30/37	F4	16	•	l	1963	119,00
		C35/45	F3	32	•	l	1939	120,00
		C35/45	F3	16	•	l	1940	122,00
		C35/45	F4	32	•	l	1989	121,00
		C35/45	F4	16	•	l	1990	123,00

Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach an-greifende Umgebung, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	m	2807	117,50
		C25/30	F5	8	•	m	2808	119,50
	XC4, XF1, XA1	C30/37	F5	16	•	m	2819	121,50
		C30/37	F5	8	•	m	2820	123,50

Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach an-greifende Umgebung, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	•	m	2907	119,50
		C25/30	F6	8	•	m	2908	121,50
	XC4, XF1, XA1	C30/37	F6	16	•	m	2919	123,50
		C30/37	F6	8	•	m	2920	125,50

- XA3[1]: Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 sind erforderlich.
- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
- Betonsorten mir definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgmeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Betone für Industriebau								
Betone für Industrieböden								
Stahlbetone für Industrieböden nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F2	16	•	m	8819	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	•	m	8869	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	•	m	8919	auf Anfrage
	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1, XM2[2]	C30/37	F2	16	•	m	8831	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	•	m	8881	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	•	m	8931	auf Anfrage
Industrieflächen, die Frost und/oder Taumittel ausgesetzt sind								
Stahlbetone für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mäßige Wassersättigung	XC4, XF2, XF3, XA1, XD1, XS1, XM1 (LP)	C25/30	F3	32	•	s	4559	121,00
		C25/30	F3	16	•	s	4560	123,00
	XC4, XF4, XD3, XS3, XA3, XM2 (LP)	C30/37	F3	32	•	s	4839	124,50
		C30/37	F3	16	•	s	4840	126,50
Stahlbetone für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mit Verschleißbeanspruchung	XC4, XF2, XF3, XA3, XD3, XS3, XM2, XM3[3]	C35/45	F3	32	•	m	4106	123,00
		C35/45	F3	16	•	m	4107	125,00
FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“								
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindring-widerstand	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	16	•	m	3643	auf Anfrage
	XC4, XF4, XA3[1], XD3, XM2 (LP)	C30/37	F3	32	•	s	4145	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	•	s	4146	auf Anfrage
	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, XS2	C35/45	F3	16	•	m	3655	auf Anfrage
Betone für landwirtschaftliches Bauen								
Güllekanäle und -tiefbehälter; nass selten trocken, mit / ohne Frost bei mäßiger Wasser-sättigung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	C30/37	F3	16	•	m	3107	115,50
		C30/37	F4	16	•	m	3207	116,50
Hofbefestigung, Böden, güllebeanspruchte Bauteile, Gärfutter(flach-)silos; Frost-, Taumit-tel- und starker chemischer Angriff	XC4, XD3, XS3, XF4, XA3[1] (LP)	C30/37	F3	16	•	s	4840	127,00
Futtertische, Stallböden; Frost- und starker chemischer Angriff, Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3[1], XM2	C35/45	F3	16	•	m	4107	125,50
		C35/45	F4	16	•	m	4207	126,50

- XA3[1]: Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 sind erforderlich
- XM2[2]: bei C30/37 Oberflächenbehandlung bauseits
- XM3[3]: zusätzlich Hartstoffeinsteuung nach DIN 1100
- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2019
SCHWENK Beton Nordost

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Betone für Ingenieur- und Straßenbau								
Transportbeton nach ZTV-ING								
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wasser-sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich)	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, XS2	C30/37	F2	32	•	m	6042	120,00
		C30/37	F2	16	•	m	6043	122,00
		C30/37	F3	32	•	m	6142	123,00
		C30/37	F3	16	•	m	6143	125,00
		C35/45	F2	32	•	m	6090	125,00
		C35/45	F2	16	•	m	6091	127,00
		C35/45	F3	32	•	m	6190	128,00
		C35/45	F3	16	•	m	6191	130,00
Stahlbetone für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XF4, XD3, XS3 (LP)	C25/30	F2	32	•	m	6054	126,00
		C25/30	F2	16	•	m	6055	128,00
		C25/30	F3	32	•	m	6154	129,00
		C25/30	F3	16	•	m	6155	131,00
Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/FB 129/Unterwasserbetone								
Chemsich schwacher Angriff, mäßige Wasser-sättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	•	m	5742	114,00
		C25/30	F5	16	•	m	5743	116,00
		C30/37	F5	32	•	m	5754	117,00
		C30/37	F5	16	•	m	5755	119,00
Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XF3, XA2	C35/45	F5	32	•	m	5778	124,00
		C35/45	F5	16	•	m	5779	126,00
HGT nach ZTV-Beton StB (Rundkorn)								
Unter Asphalt			C1	32			8343	99,50
Unter Beton			C1	32			8349	102,50
Straßenbetone nach TL / ZTV LW								
Landwirtschaftliche Wege	XC4, XD1, XF2, XF3, XM1 (LP)	C25/30	F2	32	•	s	4509	122,00
		C25/30	F2	16	•	s	4510	124,00
		C30/37	F2	32	•	s	4521	125,50
		C30/37	F2	16	•	s	4522	127,50
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB								
Belastungsklassen 1,0 - 0,3	XC4, XF4, XM1	C30/37	F2	16	•	s	4924	auf Anfrage
Belastungsklassen 100 - 1,8	XC4, XF4, XM2	C30/37	F2	16	•	s	4930	auf Anfrage

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Pumpfähig	Leistungsklasse	Festigkeitsentwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Betone für Wasserbauwerke

- **Transportbeton nach ZTV-W LB 215 liefern wir gerne auf Anfrage**

Faserbetone

- **Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton" (Leistungsklassen)**

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	•	L 0.6/0.4	m	8506	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	•	L 0.9/0.6	m	8511	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	•	L 1.2/0.9	m	8516	auf Anfrage

- **Transportbeton geeignet für Stahlfaserzugabe auf Anfrage**

  Zugabemenge Stahlfasern nach Kundenwunsch möglich.

Leichtbetone

- **Leichtbetone liefern wir gerne auf Anfrage.**

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgmeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2019
SCHWENK Beton Nordost

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Sonderbaustoffe

Füllmassen / Bodenmörtel

Dämmer	F6		8300	auf Anfrage
Bodenmörtel/Flüssigboden (spatenlösbar)	C1-F6		8329	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m³	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Sondermischung

Verlegemörtel	350	C1	2	9115	117,00
	350	C1	8	9117	118,50
	390	C1	2	9118	121,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Dränbeton - gemäß Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV) und Merkblatt für Dränbetontragschichten (M DBT)

Dränbeton	C16/20	C1	32	9217	auf Anfrage
	C16/20	C1	16	9216	auf Anfrage
	C20/25	C1	16	9213	auf Anfrage
	C25/30	C1	8	9218	auf Anfrage

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgmeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

		Einheit	Euro
Selbstabholer	Für Selbstabholer im Werk gewähren wir ab 1 m³ einen Preisnachlass von	m³	5,00
Preise Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m³	18,00
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 7,5 m³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen eine Restlieferung), berechnen wir für die auf 7,5 m³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von (Nachbestellungen gelten als Mindermenge)	je m³	18,00
Lieferzeit	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuschlagsfrei. (Öffnungszeiten Werke: Einzelabstimmung mit Lieferwerk erforderlich)		
	Bei Lieferungen zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von (Mindestabnahmemenge 30 m³)	je m³	6,00
	mindestens jedoch	je Std.	160,00
	Für Beladungen ab 20.00 Uhr	je m³	17,00
	mindestens jedoch - (Nachtzuschlag)	je Std.	250,00
	Für vereinbarte Samstagseinsätze zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von (Mindestabnahmemenge 30 m³)	je m³	5,00
	Samstag ab 12.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bei Lieferzusage	je m³	25,00
	mindestens jedoch	je Std.	390,00
	Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich		nach Aufwand
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit von 5 Min./m³ von Ankunft Baustelle bis Ende Entladung je Fahrzeug zugrunde. Für darüber hinausgehende Standzeiten berechnen wir einen Zuschlag von **Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1 und der DIN 1045-2 angegebenen Verarbeitungszeiten hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.**	je Min.	1,50
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	1,50
Um-/ Abbestellungen	Für Um-/ Abbestellungen von disponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit sowie Um-/ Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen		nach Aufwand
	mindestens jedoch	je m³	80,00
	Bei Umbestellungen am Liefertag erlischt unsere Lieferzusage		
Annahmeverweigerung/ Entsorgung von Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte/ produzierte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, sobald sie produziert ist, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Betonpreis unseren Aufwand von	je m³	80,00
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 01.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von	je m³	4,50
Temperaturzuschläge	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen, es nicht ermöglichen Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung schadensersatzfrei zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen sowie das Erwärmen von Beton. Für die normgerechte Lieferung von Warmbeton berechnen wir einen Zuschlag von	je m³	8,00
	Kühlen des Betons:		nach Aufwand
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m³	4,50
	Konsistenzklassenänderung von F4 auf F5	je m³	4,50
	Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit um bis zu 3 Stunden	je m³	3,00
	Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit um mehr als 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich.		auf Anfrage
	Einmischen von bauseitig gestellten Zusatzstoffen auf der Baustelle (Achtung: Gewährleistung erlischt!)	je m³	2,00
	Einmischen von Stahlfasern auf der Baustelle (Achtung: Gewährleistung erlischt!)	je kg	2,00
Entladehilfe	Unsere Lieferfahrzeuge werden auf Wunsch mit Entladerohren, 5 m Länge, ausgestattet. Für jede Fuhre Transportbeton, die ganz oder teilweise über die Entladerohre abgeladen wird, (Konsistenzklasse mindestens F4) berechnen wir Ihnen	pauschal	40,00
Verwaltungsgebühr	Nachsenden von Lieferscheinen	je Stück	7,50

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung
Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).
Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von der SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG durchgeführt.
Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Fremdüberwacher BAU-ZERT e.V. Berlin.

Preisgleitklausel
Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

PREISLISTE 2019
SCHWENK Beton Nordost

Auslegerreichhöhe bis	SANIMA	M 24	M 36	M 42	M 52

Pumpenpreise

Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen

				Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Grundpreis je Einsatz				150,00	97,50	120,00	160,00	205,00
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz (einschließlich Grundpreis)				450,00	317,50	415,00	570,00	775,00
Nutzungspreis Berechnung zuzüglich zum Grundpreis	bis	15,00 m³	pauschal	300,00	220,00	295,00	410,00	570,00
	bis	30,00 m³	pauschal	360,00	315,00	410,00	515,00	650,00
	bis	75,00 m³	je m³	12,35	11,25	13,10	17,00	20,30
	bis	150,00 m³	je m³	11,85	10,75	12,60	16,50	19,80
	bis	200,00 m³	je m³	11,40	10,30	12,15	16,05	19,35
	über	200,00 m³	je m³	11,00	9,90	11,75	15,65	18,95
Mindestfördermenge m³/Stunde[1] (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)				15 m³/Std.	15 m³/Std.	15 m³/Std.	20 m³/Std.	25 m³/Std.
Stundenmietsatz Euro/Std.				190,00	160,00	205,00	245,00	300,00

[1] Die Stundenabrechnung erfolgt bei Unterschreitung der angegebenen Mindestfördermenge von Ankunft bis Abfahrt Baustelle unter Berücksichtigung der Rüstzeit des jeweiligen Pumpentyps und ggf. der Rohr-/Schlauchverlängerungen.

Sonderleistungen und Zuschläge

		Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Standortwechsel (nicht bei Abrechnung Stundenmietsatz)	je Stk.	107,50	75,00	90,00	120,00	140,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nur wenn Punkt D der Mietbedingungen definitv nicht möglich ist)	pauschal	170,00	170,00	180,00	210,00	225,00
Rohr-/Schlauchleitung an Schlauchpumpen	je lfm.	5,00				
Rohr-/Schlauchleitung bei Mastpumpen	je lfm.		5,95	5,95	5,95	5,95
Rohrbögen für Rohr-/Schlauchleitung	je Stk.	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75
An- und Abtransport Rohr-/Schlauchleitung (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift), **mind. 265,00 Euro je Transportweg**	je Std.	87,50	87,50	87,50	87,50	87,50
Auf- und Abbauen von Rohr-/Schlauchleitungen ohne Hilfspersonal	je Std.	65,75	65,75	65,75	65,75	65,75
Schlauchschlitten	je Stk. / Tag	28,25	28,25	28,25	28,25	28,25
Gestellung eines 2. Maschinisten von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bzw. An-, Um-, Abbau von Sondergeräten sowie obligatorisch bei Rohr-/Schlauchleitung ≥ 30 m	je Std.	65,75	65,75	65,75	65,75	65,75
Reduzierung	je Umbau	38,00			auf Anfrage	
Excalibur (Fallbremse)	je Einsatz	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00
Betonabsperrventil	je Einsatz	28,25	28,25	28,25	28,25	28,25

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Auslegerreichhöhe bis		SANIMA	M 24	M 36	M 42	M 52

Sonderleistungen und Zuschläge

		Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Beistellung einer Reservepumpe je Einsatz / Gerät	pauschal	auf Anfrage				
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug	je Einsatz	nach Aufwand				
Anpumphilfe	je Stk.	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00
Zuschlag Faserbeton	je m³	2,30	2,30	2,30	2,30	2,30
Zuschlag SVB, Schwer- und hochfester Beton ab C 55/67	je m³	auf Anfrage				
Absage bis 24 Std. vor disponiertem Einsatztag*	pauschal	160,00	160,00	205,00	295,00	390,00
Absage am disponierten Einsatztag*	pauschal	215,00	215,00	260,00	370,00	485,00
Vergebliche An- und Abfahrt	pauschal	340,00	290,00	385,00	555,00	700,00
Spät-/Nachtzuschlag werktags von Ankunft bis Abfahrt Baustelle ab 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr	je Std.	32,50	32,50	32,50	32,50	32,50
Samstagszuschlag von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	je Std.	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00
Einsätze an Sonn- und Feiertagen	je Std.	auf Anfrage				
Saisonzuschlag vom 01.11. bis 15.03.	je Einsatz	28,25	28,25	28,25	28,25	28,25
Deckenrundverteiler (DRV 10 / DRV 12-Lift)		auf Anfrage				

* Geschäftszeiten Montag - Freitag (werktags): 07.00 Uhr - 16.00 Uhr

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen)
B. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen, Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
C. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
D. Möglichkeiten zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
E. Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls werden 200,00 Euro pauschal berechnet.
F. Steigt der Dieselpreis über 1,35 Euro Netto, erhöht sich je 0,1 Euro pro Liter der Nutzungspreis um 0,1 Euro pro m³
G. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort fällig.
H. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³. Mindestbindemittelgehalt für Rohr u. Schlauchleitungen 350 kg/m³, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
I. Bei event. Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Preise Stand 01.01.2019 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgmeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bestellung von Betonpumpen

Bei der Bestellung von Betonpumpen bitten wir um folgende Angaben:

- Welche Mastgröße wird benötigt? Beachten Sie hierbei bitte, dass die Angaben der Mastgröße immer die Reichhöhe bedeutet. Eine Betonpumpe M 24 hat eine Reichhöhe von 24 Metern und eine Reichweite von ca. 20 Metern. Der Mast beginnt hinter dem Führerhaus. Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen (siehe Sicherheit) ca. 2 - 3 Meter dazu zu rechnen.
- Wie lautet die Anschrift der Baustelle?
- Gibt es bei der Anfahrt zur Baustelle Schwierigkeiten für die Betonpumpen, z.B. enge Straßen, kleine Brücken, geringe Durchfahrtshöhe, Oberleitungen (Strom, Telefon)?
- Wer ist Rechnungsempfänger? Bitte achten Sie bei den Angaben auf die vollständige Firmierung.
- Wer liefert den Beton?
- Um welches Bauteil handelt es sich?
- Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?
- Werden zusätzliche Rohrleitungen, Schläuche oder ein Rundverteiler benötigt?

Zur Auswahl der für Sie am besten geeigneten Pumpe sowie zur Planung des Pumpeneinsatzes auf der Baustelle hier die Daten verschiedener Pumpen als Anhaltspunkt. Die genauen Daten der disponierten Pumpe erfragen Sie bitte bei uns.

	Einheit	HM 24	GVM 36	GVM 42	GVM 52

Technische Daten

Reichhöhe	m	24,00	35,60	41,60	52,00
Reichweite	m	19,70	31,40	37,30	48,00
Reichtiefe	m	14,50	23,90	31,00	38,10
Ausfalthöhe	m	4,90	8,50	8,60	10,40
Abstützbreite vorn	m	5,60	5,50	7,50	10,40
Abstützbreite hinten	m	2,60	6,90	7,90	10,20
Stützdruck vorn	kn	150	170	215	340
Stützdruck hinten	kn	90	170	225	350
Fahrzeughöhe	m	3,80	3,95	4,00	4,00
Fahrzeuglänge	m	9,70	10,95	11,35	14,38

Zufahrtswege

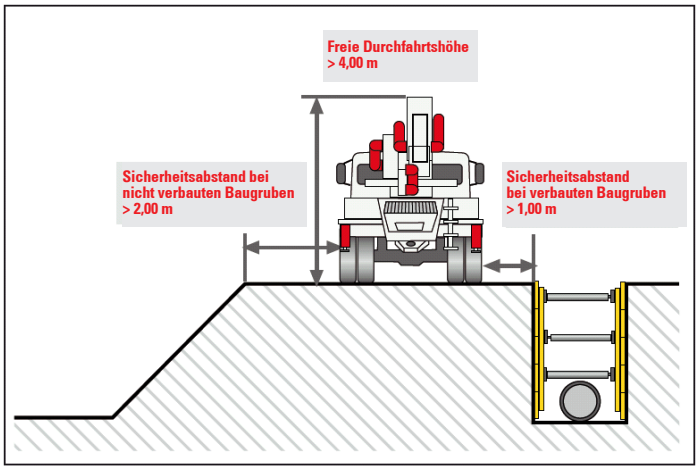

Die Zufahrtswege müssen für das Maschinengewicht von bis zu 48 t und die Maschinenhöhe von ca. 4,00 m geeignet sein.

Aufstellungsort

Die Stützen müssen vollständig auf festem Untergrund stehen, da sehr hohe Belastungen auftreten. Bitte erfragen Sie den Platzbedarf für die von Ihnen bestellte Pumpe.

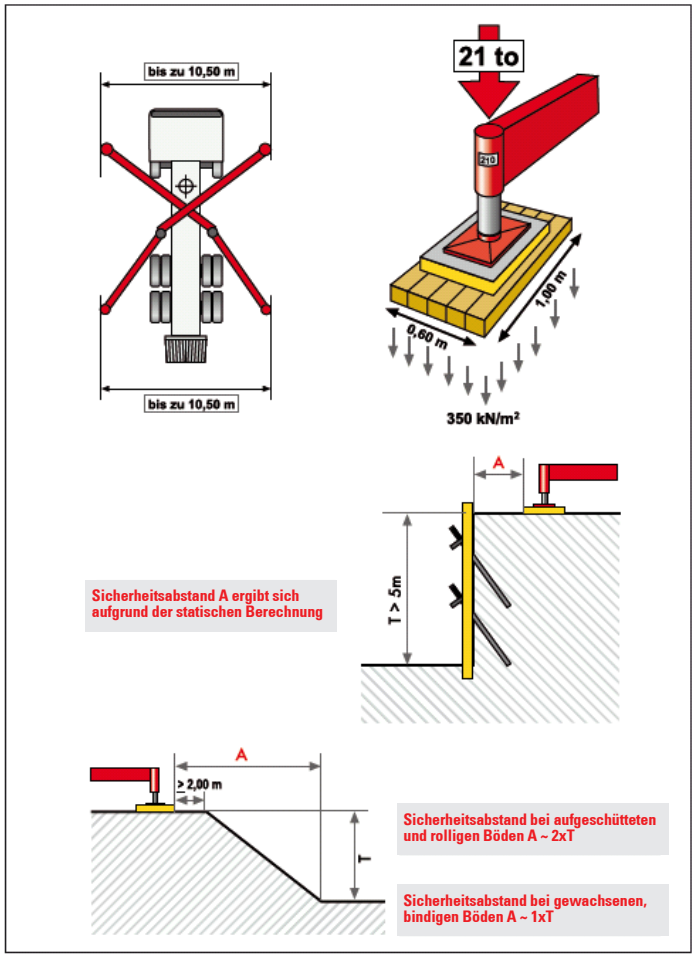

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Sicherheitscheckliste Betonpumpen auf der Baustelle unter www.schwenk.de in der Rubrik „Downloads“.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB") gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „Leistungen") durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „Verkäufer") im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde").

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „Verkaufs-AGB"), und

1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „BFG-AGB").

1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads" abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandsteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.

3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.

3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.

3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.

5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).

5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.

5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.

5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.

5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

8. Sonstiges

8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „Verkaufs-AGB").

1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.

2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.

2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.

3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.

3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.

4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.

4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.

4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.

5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:

5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.

5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.

6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.

6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

B. Bedingungen für Verkauf

7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandsteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.

7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Einsatz von Betonfördergeräten (die „BFG-AGB").

1.2 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Allgemeines

2.1 Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten ist die Tachoscheibe oder das EG-Kontrollgerät des Betonbeförderegerätes maßgebend, es sei denn, ein anderer Zeitpunkt wird durch den Kunden nachgewiesen.

2.2 Der Kunde ist für die Auswahl der für den beabsichtigten Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Haftungsumfang

4.1 Soweit der Verkäufer nicht Lieferant des geförderten Betons ist, ist der Verkäufer für die Qualität des geförderten Betons oder das Betonierergebnis nicht verantwortlich.

4.2 Eine Haftung für Hinweise auf DIN-Normen, Maße, Gewichte, mögliche Fördermengen, Empfehlungen zur Mastgröße etc. wird vom Verkäufer nicht übernommen.

5. Nebenpflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Betonfördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Betonfördergeräte am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken.

5.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg und Standplatz voraus. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Aufstellungsort über eine ausreichende Wendemöglichkeit verfügt und hat dem Verkäufer einen Fahrzeugeinweiser für das Rangieren mit seinem Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im Arbeitsbereich (Betonfördergerät) stromlos geschaltet sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.

5.3 Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufläche muss vom Kunden so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnliches geschädigt werden können.

5.4 Der Kunde hat am Aufstellungsort das erforderliche Personal kostenlos bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Verkäufer-Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

5.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

5.6 Der Kunde hat dem Verkäufer kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht.

5.7 Bei bauseits gestelltem Beton hat der Kunde dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit dem Betonfördergerät geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.

5.8 Ergeben sich beim Pumpen von bauseits gestelltem Beton Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Verkäufer Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

5.9 Unterbleibt die vom Verkäufer geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so wird der Ausfall der bestellten Betonfördergeräte nach den in der Preisliste des Verkäufers aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt. Ziffer A. 5.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

6. Sicherheit

6.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Verkäufer gegen ihn, gleichgültig aus welchen Rechtsgrund, hat, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.

6.2 Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziffer C. 6.1 erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.

6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

6.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Verkäufer abzutreten sind.

6.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

6.6 Der Wert der Forderungen des Verkäufers entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Verkäufer dieses zu vertreten hat, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis für die Betonfördergeräte um diese Kostensteigerung zu berichtigen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgt.

7.2 Zuschläge, wie z. B. für das zur Verfügung stellen der Betonfördergeräte außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden gemäß Preisliste berechnet. Ziffer A. 5.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

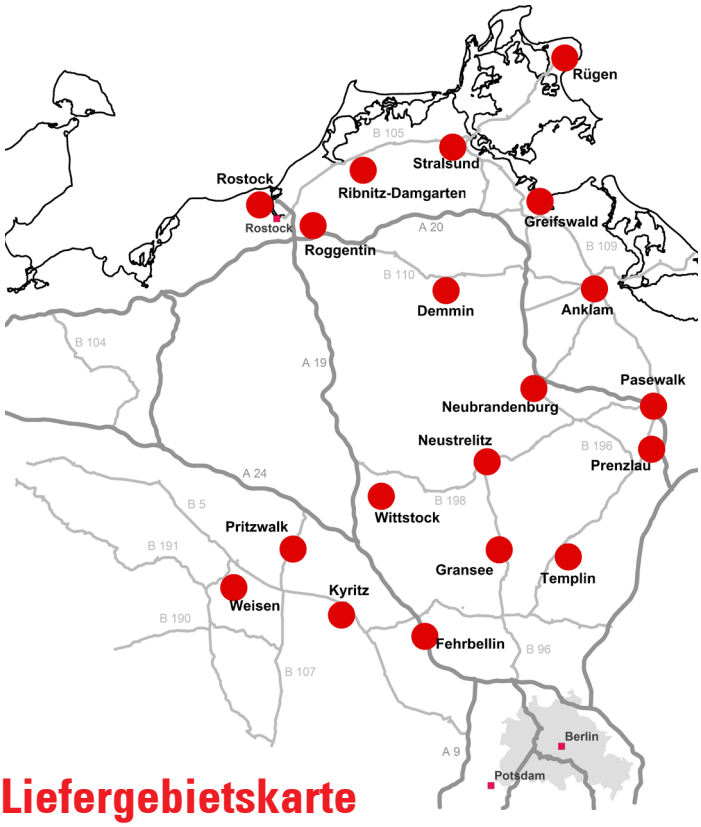

Liefergebietskarte

SCHWENK Beton Nordost GmbH & Co.KG
Werkstraße 5 | 18069 Rostock

Werk Anklam
Industriestraße 13
17389 Anklam
Tel. +49 3971 2072-17
Fax +49 3971 2072-22

Werk Demmin
Jarmener Chaussee 8
17109 Demmin
Tel. +49 3998 202468
Fax +49 3998 202229

Werk Fehrbellin
An der Plantage 13a
16833 Fehrberlin
Tel. +49 33932 7811-1
Fax +49 33932 7811-8

Werk Gransee
Am Gewerbepark 7
16775 Gransee
Tel. +49 3306 217-27
Fax +49 3306 217-28

Werk Greifswald
Herrenhufenstraße 6
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 500299
Fax +49 3834 566255

Werk Kyritz
Leddiner Weg
16866 Kyritz
Tel. +49 33971 3071-8
Fax +49 33971 3071-9

Werk Neubrandenburg
Warliner Straße 5
17034 Neubrandenburg
Tel. +49 395 42200-38
Fax +49 395 42200-36

Werk Neustrelitz
Steinwalde, An der B 193
17235 Neustrelitz
Tel. +49 3981 206567
Fax +49 3981 262917

Werk Pasewalk
Am Gnädigspark 21
17309 Pasewalk
Tel. +49 3973 216799
Fax +49 3973 212219

Werk Prenzlau
Triftstraße 71
17291 Prenzlau
Tel. +49 3984 858-10
Fax +49 3984 858-13

Werk Pritzwalk
Pritzwalker Straße 3
16928 Pritzwalk/OT Giesendorf
Tel. +49 3395 4013-10
Fax +49 3395 4013-11

Werk Ribnitz-Damgarten
Plummendorfer Straße 1
18320 Daskow
Tel. +49 3821 62275
Fax +49 3821 62275

Werk Rostock
Werkstraße 5
18069 Rostock
Tel. +49 381 20787-20
Fax +49 381 20787-13

Werk Roggentin
Bornkoppelweg 2
18184 Roggentin
Tel. +49 381 20787-20
Fax +49 381 20787-13

Werk Rügen
Neu Mukran 21
18546 Sassnitz
Tel. +49 38392 6670-23
Fax +49 38392 6670-24

Werk Stralsund
Karoline-Herschel-Straße 1
18442 Groß Lüdershagen
Tel. +49 3831 4983-35
Fax +49 3831 4983-34

Werk Templin
Otto-Lilienthal-Straße 6
17268 Templin
Tel. +49 3987 2052-31
Fax +49 3987 2052-32

Werk Weisen
An der Mühle 30a
19322 Weisen
Tel. +49 3877 9292-16
Fax +49 3877 9292-92

Werk Wittstock
Prignitzer Straße 18
16909 Wittstock
Tel. +49 3395 4013-10
Fax +49 3395 4013-11

Hauptsitz
Werkstraße 5
18069 Rostock
Tel. +49 381 20787-0
Fax +49 381 20787-13
Mail info.nordost@schwenk.de
www.schwenk.de

SCHWENK

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit